

Zweite Satzung vom . .2015
zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung
(Elternbeitragssatzung) vom 05.09.2014

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 28.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Elternbeitragssatzung der Stadt Lüdenscheid vom 05.09.2014 wird wie folgt geändert:

- § 2 (Beitragszeitraum und Betreuungsumfang) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Elternbeitrag wird entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Stadt Lüdenscheid kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen (z.B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes). Im Falle eines Streiks in städtischen Kindertagesstätten wird den Beitragspflichtigen ab einer Streikdauer von länger als vier Wochen der Elternbeitrag rückwirkend ab dem ersten Streiktag bis maximal in Höhe des eingesparten Personalaufwandes erstattet.

- § 6 (Beitragsermäßigung) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 Satz 1 und 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Lüdenscheid oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so ist für ein Kind der Beitrag in voller Höhe des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Ab dem 01.08.2017 ist für ein Geschwisterkind ein Beitrag von 25 % des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen. Ab dem 01.08.2019 erhöht sich dieser Beitrag auf 50 % des jeweils ermittelten Regelbeitrages.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung der Stadt Lüdenscheid
Seite 2 von 2

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, . . .2015

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.